
SATZUNG

**CHILDHOOD-HAUS
BUNDESVERBAND e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zielsetzung und Aufgabe des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Mitglieder / Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 6 Mitgliedsbeiträge	9
§ 7 Organe des Vereins.....	9
§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.....	11
§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes.....	13
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	14
§ 13 Sitzungen des Vorstandes	16
§ 14 Besonderer Vertreter	17
§ 15 Fachbeiräte	17
§ 16 Mitgliederausschuss	17
§ 17 Bekanntmachungen.....	18
§ 18 Auflösung des Vereins/Vermögensanfall	19
§ 19 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....	19

Präambel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, geschützt und begleitet aufzuwachsen und in einer ihre Entwicklung fördernde Weise am Leben teilzunehmen. Sie haben einen Anspruch auf eine kindgerechte Versorgung und eine kindgerechte Justiz – insbesondere, wenn sie Gewalt erlebt haben oder ein solcher Verdacht besteht. Es gilt diese Obhutspflichten als verantwortungstragende Gesellschaft zu erfüllen.

Das Childhood-Haus Konzept adaptiert und implementiert das skandinavische Barnahus-Modell in den deutschen Strukturen. Childhood-Häuser sind kindgerechte ambulante Anlaufstellen für von Gewalt betroffene Kinder, in denen sämtliche Fachkräfte, interdisziplinär zum Wohle des Kindes agieren. Hierzu gehören berufsmäßige Vertreter der Medizin, der Psychologie, der Sozialen Arbeit/Dienste, der Polizei und der Justiz, die Wissen, Erfahrung und Kompetenzen unter einem Dach bündeln. Ihr Konzept gestaltet Verfahren kindzentriert, traumainformiert und qualitätsgesichert.

Die Träger der bestehenden Childhood-Häuser und Träger vergleichbarer Barnahus Einheiten schließen sich zu diesem Bundesverband zusammen, um das Konzept weiterzuentwickeln, Qualitätsstandards zu bewahren und fortzuentwickeln und die Einhaltung bei den einzelnen Trägern zu überprüfen und sicherzustellen.

Der Bundesverband stärkt diese Arbeit als gemeinsame Stimme des Netzwerks mit dem Ziel Kinderrechte wirksam zu operationalisieren und evidenzbasierte Praxis zu stärken. Er ist überkonfessionell, parteipolitisch neutral, diversitätssensibel. Sein Augenmerk ist ausschließlich am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Der Verband soll ferner das Childhood-Haus-Konzept und das Barnahus-Modell in der Öffentlichkeit und der Politik bekannt machen und hierfür werben, um Unterstützung und Spenden zu erhalten und um auf die Notwendigkeit solcher Einrichtungen hinzuweisen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Childhood-Haus Bundesverband

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Childhood-Haus Bundesverband e.V.

Der Bestandteil „Childhood-Haus“ im Vereinsnamen ist als Wort-Bild-Marke für die *Stiftelsen World Childhood Foundation* mit Sitz in Stockholm (rechtsfähige Stiftung nach schwedischem Recht) geschützt und wird von dieser diesem Verein mittels einer Lizenzvereinbarung zur Verfügung gestellt. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Markeninhabers. Das Recht zur Führung wird durch die Stiftung *World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder* mit Sitz in München vermittelt.

Der Name des Vereins darf nicht ohne Zustimmung der Stiftung „*World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder*“ mit Sitz in München geändert werden. Die Stiftung kann auf dieses Recht verzichten.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein strebt an, steuerbegünstigte Einrichtungen zu fördern, die eine kinderfreundliche, interdisziplinäre und ambulante Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche vorhalten, die von sexualisierter, körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind. Der Bundesverband unterstützt insbesondere diejenigen Einrichtungen, die das Konzept der Childhood-Häuser bzw. des Barnahus-Modells verwirklichen.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel einer flächendeckenden Entwicklung und der Stärkung des Childhood-Haus Konzeptes bzw. Barnahus-Modells in Deutschland durch

Vernetzung, einheitliche Qualitätsentwicklung, interdisziplinäre Aus-, Fort- und Weiterbildung, Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Evaluation, fachliche Beratung zum Aufbau und zur konzeptionellen Weiterentwicklung bestehender und neuer Einrichtungen. Darüber hinaus setzt sich der Bundesverband gegenüber der Politik, der Verwaltung, Fachgruppen und den Fachverbänden sowie der Zivilgesellschaft für eine gemeinsame Interessenvertretung ein.

- (3) Ein weiterer Schwerpunkt liegt in dem Ziel, in den zahlreichen Fällen der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder das Bewusstsein für eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu wecken und zu erhalten, insbesondere über die Notwendigkeit aufzuklären, Einrichtungen wie die Childhood-Häuser materiell und ideell zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Im Einzelnen ist sein Zweck die Förderung
- a. der Jugendhilfe,
 - b. des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
 - c. des Wohlfahrtswesens
 - d. der Hilfe für Opfer von Straftaten

im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3, 4, 9 und 10. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 genannten Tätigkeiten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder / Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die steuerbegünstigt ist und eine kinderfreundliche, interdisziplinäre und ambulante Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die Opfer oder Zeugen von sexualisierter und körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung geworden sind oder bei denen ein solcher Verdacht besteht, nach dem Childhood-Haus Konzept bzw. dem Barnahus-Modell betreibt und danach strebt, die Barnahus-Qualitätsstandards zu erfüllen.
- (2) Formelle Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Voraussetzung ist zudem die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie die Distanzierung von jeglicher Diskriminierung durch Mitwirkende der antragstellenden Organisation. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Materielle Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist neben dem Betrieb der Einrichtung nach Absatz 1 die Bereitschaft der Einrichtung im Sinne der Barnahus Qualitätsstandards und des Childhood-Haus-Konzeptes bzw. des Barnahus-Modells eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung anzustreben und sich an einer regelmäßigen Auditierung durch diesen Verein oder eine von diesem beauftragte Stelle zu beteiligen.
 - a. Der qualitätsgesicherte Betrieb der Einrichtung nach Satz 1 wird bei Beantragung der Mitgliedschaft angenommen, wenn das Mitglied eine Lizenzvereinbarung mit der Stiftung *World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder* mit Sitz in München und/oder der *Stiftelsen World Childhood Foundation* über die Nutzung der Marke „Childhood-Haus“ einschließlich der Vereinbarung über die Qualitätsstandards abgeschlossen hat.
 - b. Der qualitätsgesicherte Betrieb der Einrichtung nach Satz 1 wird außerdem – insbesondere soweit eine Lizenzvereinbarung nach lit. a. nicht abgeschlossen wird – nach entsprechender Prüfung des Mitgliedschaftsantrags und ggf. nach Durchlaufen einer Auditierung nach den Barnahus-Qualitätsstandards angenommen.

Bis zur erfolgreichen Auditierung bzw. Anerkennung der Einrichtung nach Satz 1 kann auf Antrag und Beschluss des Vorstandes der Status als assoziiertes Mitglied

des Vereins gewährt werden. Assoziierte Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes.

- (4) Der Vorstand entscheidet im Übrigen über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit unter Beachtung des Absatz 3 Satz 1. Die Aufnahme als Mitglied nach Absatz 3 lit. b. bedarf innerhalb der ersten drei Jahre ab Errichtung des Vereins der Zustimmung der Stiftung *World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder*; diese kann auf dieses Recht verzichten.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; ein erneuter Antrag kann gestellt werden. Gegen die Entscheidung besteht kein Rechtsmittel.

- (5) Die Stiftung *World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder* mit Sitz in München ist geborenes (ordentliches) Mitglied des Vereins. Sie kann auf die Mitgliedschaft verzichten.
- (6) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, wenn diese die Zielsetzung des Bundesverbands und das Prinzip Childhood-Haus / Barnahus finanziell, ideell oder durch Fachkunde besonders unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig.

- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen, wenn diese sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Änderung der Bestimmung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung und innerhalb der ersten drei Jahre ab Errichtung des Vereins der Zustimmung der Stiftung *World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder*. Diese kann auf das Recht verzichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. gegen satzungsgemäße Verpflichtungen nicht nur unerheblich verstößt,
 - c. kein Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist oder
 - d. die Qualitätsentwicklung im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt. Dies ist der Fall, wenn bei zwei aufeinander folgenden Auditierungen ein ernsthaftes Bestreben zur Erfüllung der Barnahus-Qualitätsstandards nicht erkennbar ist.
 - e. extremistische Bestrebungen verfolgt, insbesondere solche, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder diskriminierendes Verhalten zeigt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Mitgliederausschuss (§ 16) einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung den Mitgliederausschuss

einzuberufen, der abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

- (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge besteht auch bei einer unterjährigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft nicht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und besondere Vertreter können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vereins ihre Rechte wahr. Die Vertretung des Mitglieds erfolgt dort durch eine durch das jeweilige Mitglied bevollmächtigte Person, die über die Sachkunde verfügen soll und mit dem Alltagsbetrieb der Einrichtung nach § 2 Absatz 1 vertraut ist, um die inhaltlichen Fragen der Vereinsarbeit nachhaltig unterstützen zu können. Die Benennung des Vertreters soll möglichst langfristig erfolgen.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied soll jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c. Wahl der Mitglieder des Mitgliederausschusses,
 - d. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit (Erlass einer Beitragsordnung),
 - e. Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses,

-
- f. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - h. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Aufgaben an sich ziehen.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Bei ganz oder teilweise virtuell durchgeführten Versammlungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort z.B. als Videokonferenz muss sichergestellt sein, dass sowohl die vor Ort anwesenden als auch die virtuell teilnehmenden Mitglieder an der Versammlung partizipieren und ihre Informations- und Mitwirkungsrechte gleichermaßen wie die vor Ort physisch anwesenden Mitglieder wahrnehmen können.

- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

-
- (4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, ansonsten von dem dienstältesten Vorstand geleitet. Der Vorstand kann eine andere Person mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
 - (6) Jede Mitgliederversammlung, die form- und fristgerecht einberufen wurde, ist beschlussfähig.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen betreffend den Namen des Vereins oder etwaige Sonderrechte der Stiftung *World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder* mit Sitz in München dürfen nicht ohne deren Zustimmung erfolgen, solange die Stiftung *World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder* Mitglied des Vereins ist. Die Stiftung *World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder* kann auf ihre Sonderrechte verzichten.

- (8) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks nach § 2 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB (substanzielle

Änderung, die einen vollständig neuen Zweck bedeuten) oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (11) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.
- (12) Die Klage wegen Beschlussmängeln kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit der Beschlussfassung erhoben werden. Sie setzt voraus, dass der Kläger die Mangelhaftigkeit des Beschlusses unverzüglich nach Kenntniserlangung von einem der die Mangelhaftigkeit begründenden Umstände unter dessen Angabe gegenüber dem Vorstand gerügt hat.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Personen. Davon kann die Stiftung *World Childhood Foundation* *Stiftung für hilfsbedürftige Kinder* innerhalb der ersten drei Jahre ab Errichtung des Vereins ein Vorstandmitglied benennen, wenn diese nicht auf die Benennung verzichtet.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist auf eine angemessene fachliche Qualifikation zu achten. Insbesondere sollen nach Möglichkeit Personen mit Kenntnissen in den folgenden Bereichen im Vorstand vertreten sein:

- Kinderrechte und Kinderschutz insbesondere in Deutschland
- Childhood-Haus Konzept bzw. Barnahus-Modell interdisziplinäre und intersektorale Kooperation.

Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei, bleibt der Vorstand gleichwohl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist gehalten, schnellstmöglich ein Ersatzmitglied zu benennen.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei bis fünf Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des von der Stiftung *World Childhood Foundation* Stiftung für hilfsbedürftige Kinder benannten Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e. Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Verbandsstrategie einschließlich eines Wirkungsmonitoring,

-
- f. Einsetzung, Anleitung und Überwachung einer Geschäftsführung bzw. besonderer Vertreter (§30 BGB),
 - g. Erlass und Überwachung von ethischen Standards und Compliance-Regelungen (insbesondere zur Offenlegung von Interessenskonflikten).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsberechtigung erhalten und / oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
 - (3) Lediglich im Innenverhältnis gilt, dass bei Vertretung des Vereins der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mitwirken soll.
 - (4) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, es sei denn diese überweist dies an einen dazu bevollmächtigten Ausschuss.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
 - (6) Soweit Änderungen der Satzung im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB der zur Vertretung berechtigte Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Die Sitzungsleitung übernimmt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Im Übrigen wird die Sitzungsleitung aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass
 - a. alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder
 - b. einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungs-ort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).
- (6) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
- (7) Der Vorstand kann sich für weitere Regelungen eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Besonderer Vertreter

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes können für bestimmte Rechtsgeschäfte ein Geschäftsführer und / oder besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
- (2) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15

Fachbeiräte

- (1) Zur strukturierten Begleitung und Sicherstellung der Partizipation strebt der Verein an, einen Betroffenenrat sowie einen Kinder- und Jugendrat zu errichten. Diese haben beratende Funktion.
- (2) Zur Beratung des Vorstandes und zur fachlichen Bearbeitung von Themen aus dem Bereich der Tätigkeit des Vereins und der von ihm geförderten Einrichtungen soll der Vorstand bei Bedarf weitere Fachbeiräte errichten. Die Fachbeiräte sollen mit entsprechender Fachkunde besetzt werden.
- (3) Über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Art und Weise der Arbeit der Fachbeiräte entscheidet der Vorstand, der dies auch in einer Geschäftsordnung für den errichteten Beirat regeln kann.
- (4) Notwendige Kosten für Aufwendungen im Rahmen der Beiratstätigkeit werden erstattet. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

§ 16

Mitgliederausschuss

- (1) Über Streitfragen betreffend des Erwerbs oder des Verlusts der Mitgliedschaft entscheidet der Mitgliederausschuss.
- (2) Der Mitgliederausschuss besteht aus zwei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Mindestens die Hälfte der

Mitglieder sollten Vertreter der Mitglieder sein, im Übrigen sollten die Mitglieder über besondere Fachkunde über die Qualitätsstandards im Sinne des § 4 Abs. 2 verfügen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Mitgliederausschusses beratend teil.

- (3) Die Mitglieder des Mitgliederausschusses dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Mitgliederausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Mitgliederausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Mitgliederausschusses vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Der Mitgliederausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (4) Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung betreffen Sitzung und Beschlussfassungen gelten entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Geschäftsordnung erlassen, die auch abweichende Regelungen enthalten kann.
- (5) Der Mitgliederausschuss hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Mitgliederausschuss soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den vom zuständigen Registergericht vorgesehenen Bekanntmachungsblättern.
- (2) Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Mitglieder oder durch einen beauftragten externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 18

Auflösung des Vereins/Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; eine Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation gilt als Anwesenheit. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 3 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der oder die Stellvertreter als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 19

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehene Schriftform kann abweichend von § 127 Absatz 2 BGB und vorbehaltlich strengerer zwingender gesetzlicher Bestimmungen nur durch eine E-Mail, ein handschriftlich unterzeichnetes Schriftstück, dessen per E-Mail übermittelte elektronische Ablichtung oder ein per E-Mail übermitteltes elektronisches Schriftstück mit eingescannter Unterschrift erfüllt werden. Andere Nachrichten im Textformat (SMS, Messenger-App etc.) genügen der Schriftform im Sinne dieser Satzung nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Gegenstand dieses Vertrages unvollständig geregelt sein, so soll

dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die erforderlichen Erklärungen abzugeben oder in sonstiger Weise mitzuwirken, dass die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt werden kann, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung in gültiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung offener oder verdeckter Lücken dieser Satzung.

(3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.

München, den 26.02.2026. Unterschriften der Gründungsmitglieder:

[Redacted Signature]
Childhood-Haus Berlin
Charité – Universitätsmedizin Berlin

[Redacted Signature]
Childhood-Haus Würzburg
Förderverein Projekt Childhood-Haus Würzburg e. V.

[Redacted Signature]
Childhood-Haus München
kbo-Kinderzentrum München gGmbH

[Redacted Signature]
Childhood-Haus Schwerin
Landeshauptstadt Schwerin

Childhood-Haus Ortenau

Ortenau Klinikum Offenburg-Ortenau

Childhood-Haus Flensburg

pro familia LV Schleswig-Holstein e. V.

Childhood-Haus Hamburg

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf K. ö. R.

Childhood-Haus Leipzig

Universitätsklinikum Leipzig A. ö. R

Childhood-Haus Saarland

Universitätsklinikum des Saarlandes

World Childhood Foundation Stiftung für hilfsbedürftige Kinder